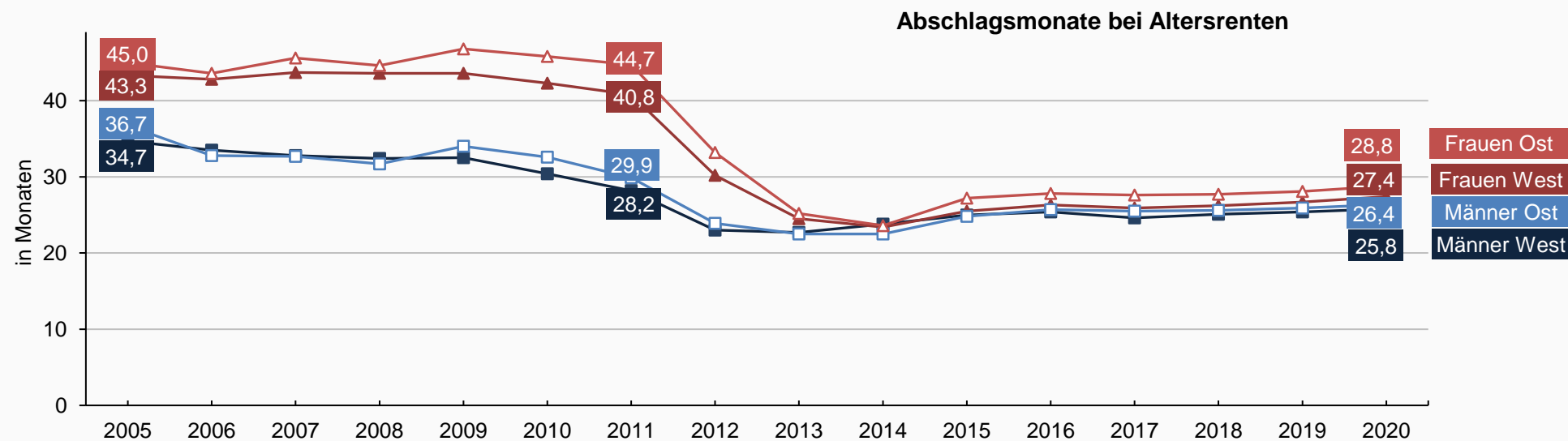
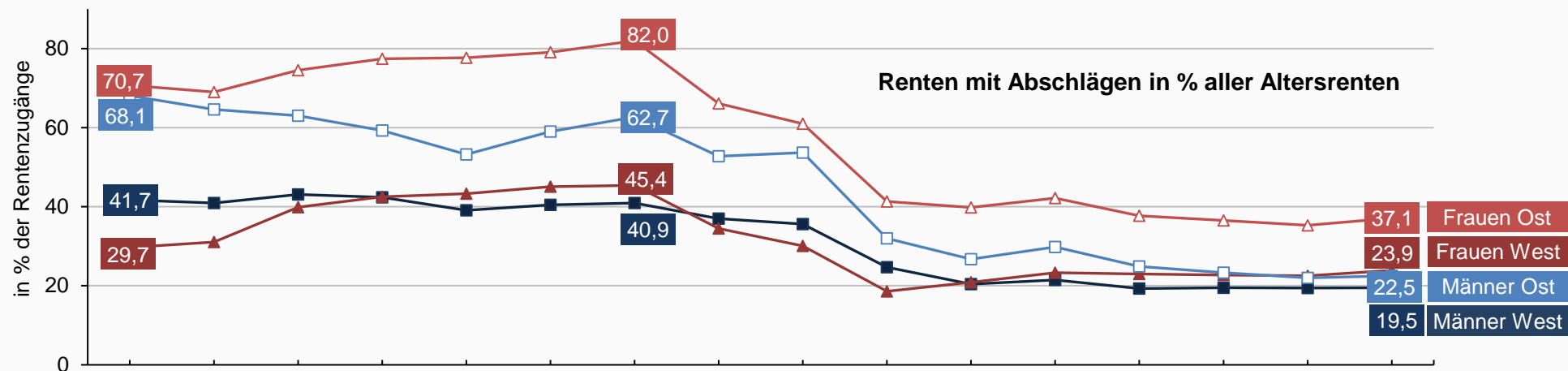


Rentenabschläge bei Altersrenten 2005 - 2020

Rentenzugänge; Männer und Frauen, alte und neue Bundesländer



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2021), Rentenversicherung in Zahlen; Statistikportal

Rentenabschläge bei Altersrenten 2005 - 2020

Die Abbildung macht deutlich, dass in den Jahren 2005 bis 2011 nahezu die Hälfte aller Zugänge von Altersrenten von Rentenabschlägen betroffen war. Unterscheidet man nach Geschlecht sowie West und Ost, so zeigt sich für das Jahr 2011, dass in den neuen Bundesländern 82,0 % der Frauen und 62,7 % der Männer Rentenminderungen durch Abschläge erfahren haben; in den alten Bundesländern lagen die Anteilswerte bei den Frauen und Männern bei 45,4 % und 40,9 %. Betrachtet man die durchschnittlichen Abschlagsmonate, so waren dies 2011 bei den Frauen 44,7 Monate bzw. 40,8 Monate (neue Bundesländer bzw. alte Bundesländer) und bei den Männern 29,9 Monate bzw. 28,2 Monate. Das entspricht einer durchschnittlichen Rentenminderung zwischen 7,5 % und 6,6 %.

Auffällig ist der starke Rückgang der Betroffenheit von Abschlägen ab 2012, bei den Männern und insbesondere bei den Frauen. Auch die Abschlagsmonate sind seitdem deutlich zurückgegangen. Hier macht sich bemerkbar, dass seit Anfang 2012 neue Frauenaltersrenten sowie Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit überhaupt nicht mehr geleistet werden. Für ab 1952 Geborene gibt es dann Ausnahmen von der Regelaltersgrenze nur noch für Schwerbehinderte und langjährig Versicherte (jeweils mit 35 Versicherungsjahren) sowie für besonders langjährig Versicherte (mit 45 Pflichtbeitragsjahren).

Ab 2012 hat der Prozess der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre eingesetzt, der zu einer Ausweitung der Abschlagsmonate beim Bezug einer Altersrente für langjährig Versicherte mit 63 Jahren führt. Da die Anhebung der Regelaltersgrenze aber zunächst in Monatsschritten erfolgt - in den Jahren 2012 bis 2019 jeweils um einen Monat - fällt diese Neuregelung noch weniger stark ins Gewicht. Zudem ist die 2012 neu eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab 65 Jahren abschlagsfrei.

Sondereffekt „Mütterrente“ im Jahr 2014

Der Rückgang des Anteils der abschlagsbehafteten Altersrenten am Rentenzugang 2014 bei den Frauen - auf 18,6 % (West) und 41,3 % (Ost) - ist im Wesentlichen Folge eines Einmaleffektes, der durch die Einführung der sog. Mütterrente verursacht ist. Viele Frauen haben erst durch die Anerkennung eines weiteren Kindererziehungsjahres pro Kind für Geburten vor 1992 die Wartezeit von 5 Jahren für einen erstmaligen Rentenanspruch erlangt. Dadurch sind die Zugangszahlen der abschlagsfreien Regelaltersrenten stark angestiegen (vgl. [Abbildung VIII.10](#))

Zu den Abschlägen bei Erwerbsminderungsrenten vgl. [Abbildung VIII.46](#).

Rentenarten und Rentenabschläge

Versicherte, die eine Altersrente vor Beginn der Regelaltersgrenze beziehen, müssen sog. versicherungstechnische Rentenabschläge in Kauf nehmen. Diese Abschläge belaufen sich auf 0,3% der Rente je vorgezogenen Monat, was einer Rentenminderung von 3,6 % je Jahr entspricht. Eine Rente, die ab dem 63. Lebensjahr bezogen wird, verringert sich also um 7,2 % über die gesamte Rentenlaufzeit hinweg. Damit sollen die Mehraufwendungen, die durch die verlängerte Bezugsdauer der Rente entstehen, neutralisiert werden. Zugleich war und ist es Ziel der Politik, einen vorgezogenen Rentenbeginn durch die Rentenabschläge finanziell unattraktiv zu machen.

Altersrenten für langjährig Versicherte werden geleistet, wenn Versicherte das 63. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Sie können ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden; bei einem vorzeitigen Renteneintritt fallen Abschläge an. Die Zahl der Abschlagsmonate richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Regelaltersgrenze bzw. nach dem Geburtsjahrgang. Da die Regelaltersgrenze angehoben wird, erhöhen sich die Abschläge auf bis zu 14,4 %. Die ersten Versicherten, für die der Rentenabschlag von bisher maximal 7,2 Prozent schrittweise steigt, sind im Jahr 1949 geboren.

Altersrenten für besonders langjährig Versicherte sind 2012 neu eingeführt worden. Sie können mit Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge in Anspruch genommen werden. Erforderlich sind hier 45 Pflichtbeiträge. Dazu zählen vor allem auch Pflichtbeiträge aus Kindererziehung, nicht erwerbsmäßiger Pflege, Krankengeldbezug sowie Wehr- und Zivildienst. Nicht berücksichtigt werden Pflichtbeiträge, die wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe gezahlt wurden. Im Rahmen des Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungs-gesetzes ist – beginnend ab Juli 2014 – die vorgezogene Altersrente für besonders langjährig Versicherte (ohne Abschläge) auf 63 Jahre zeitlich befristet ausgeweitet worden. Diese Ausweitung gilt für Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte. Voraussetzung für den abschlagsfreien Rentenbeginn ab 63 ist die Erfüllung einer besonderen Wartezeit von 45 Versicherungsjahren. Zu den 45 Jahren zählen: Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, Pflichtbeiträge aus selbstständiger Tätigkeit, freiwillige Beiträge (beim Vorliegen von mindestens 18 Jahren Pflichtbeiträge), Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr, Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen, Zeiten von Entgeltersatzleistungen (u.a. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld), Leistungen bei beruflicher Weiterbildung. Nicht dazu zählen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und von ALG II, Anrechnungszeiten wegen Schule, Studium usw., Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten beiden Jahren vor Rentenbeginn (es sei denn, es kommt zur Insolvenz des Betriebes oder zu einer vollständigen Geschäftsaufgabe).

Altersrenten für schwerbehinderte Menschen werden Versicherten gewährt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, als schwerbehindert anerkannt sind und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Renten, die vor Vollendung des 63. Lebensjahres bezogen werden, werden durch Abschläge gemindert. Sie betragen 0,3 Prozent pro Monat der Inanspruchnahme. Im Gefolge der Anhebung der Regelaltersgrenze wird auch die

Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab 2012 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. In der Endstufe dieses Prozesses, die im Jahr 2024 erreicht ist, müssen dann Abschläge hingenommen werden, wenn die Rente vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird. Die maximale Abschlagshöhe bleibt aber auf drei Jahre bzw. 10,8 Prozent begrenzt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangsst Statistik der Deutschen Rentenversicherung.